

Öffentliche Einnahmen im Bundesländerver- gleich

Welche Rolle spielen Finanzkraftausgleich und Co.?

Björn Kauder

Köln, 12.10.2026

IW-Report 41/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autor

Dr. Björn Kauder

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

kauder@iwkoeln.de

0221 – 4981-516

DOI: 10.67087/12.21644

Weitere Studien des Instituts der deutschen Wirtschaft finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Einnahmen und Verteilung	5
2.1 Eigene Einnahmen der Länder und Gemeinden vor Finanzkraftausgleich	5
2.2 Gewinne und Verluste aus der Verteilung durch den Bund	7
2.3 Gesamteinnahmen vor und nach Verteilung durch den Bund	12
2.4 Einige absolute Zahlen	15
2.5 Ein Blick zurück: Die Jahre 2020 bis 2025	16
3 Diskussion	17
4 Abstract	19
Tabellenverzeichnis	20
Abbildungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	22

JEL-Klassifikation

H71 – Nationale und kommunale Besteuerung; Subventionen und Einnahmequellen

H77 – Beziehungen zwischen Gebietskörperschaften; Föderalismus; Sezession

Zusammenfassung

Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beeinflusst der Bund die Einnahmen von Ländern und Gemeinden. Im Rahmen des Finanzkraftausgleichs erhalten finanzschwache Länder Zuschläge bei der Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen, finanzstarke Länder müssen Abschläge in Kauf nehmen. Darüber hinaus gewährt der Bund Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur zusätzlichen Stärkung finanzschwacher Länder. Hinzu kommen weitere laufende Zuweisungen und Zuschüsse an Länder und Gemeinden wie etwa für den Schienenpersonennahverkehr und Sozialausgaben sowie Schuldendiensthilfen.

Ungeachtet der Frage, ob die Umverteilung mit dem Konnexitätsprinzip begründet wird oder andere Motive zugrunde liegen, ist von Interesse, welches Ausmaß die Umverteilung annimmt. Wie stünden die Länder samt ihren Gemeinden da, wenn der Bund nicht umverteilend eingreifen würde? Dieser Beitrag untersucht, wie sich die Verteilung der Einnahmen zwischen den Bundesländern und die Rangfolge der Länder bezüglich ihrer Einnahmen verändert. Die Ergebnisse zeigen, dass erwartungsgemäß die neuen Bundesländer, Berlin, Bremen und das Saarland von der Verteilung profitieren, zulasten von Bayern, Hessen und Baden-Württemberg. Die verbleibenden Bundesländer erhalten in etwa die gleichen Mittel, wie sie sich auch bei einer neutralen Verteilung auf alle Einwohner Deutschlands ergeben würden. Konkret verliert beispielsweise Bayern pro Einwohner 1.168 Euro im Vergleich zu einer neutralen Verteilung, während Bremen pro Einwohner 2.790 Euro gewinnt. Es kommt zu teils deutlichen Verschiebungen in der Einnahmen-Rangliste um bis zu sechs Positionen, sodass originär einnahmeschwache Länder durch die Verteilung des Bundes teilweise besser dastehen als originär einnahmestarke Länder.

1 Einleitung

Der Länderfinanzausgleich ist seit jeher ein Zankapfel unter den Bundesländern. Er wird aus Art. 107 GG abgeleitet und soll auf das Ziel annähernd gleichwertiger Lebensverhältnisse einzahlen. Zu diesem Zwecke kommt es zur Umverteilung weg von finanzstarken hin zu finanzschwachen Ländern. Am Umfang dieses Ausgleichs entzündet sich in aller Regelmäßigkeit politischer Streit. Der nunmehr Finanzkraftausgleich genannte Mechanismus stellt jedoch nicht die einzige Maßnahme dar, die die Einnahmeverteilung der Bundesländer beeinflusst.

Neben dem Finanzkraftausgleich, der über die Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen läuft, werden vom Bund noch Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ausgereicht, die vor allem finanzschwächeren Bundesländern zugutekommen. Der größte Finanzstrom des Bundes an Länder und Gemeinden sind jedoch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen, die über die Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen hinausgehen. Hierunter fallen etwa die Regionalisierungsmittel zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Bundesbeteiligungen an kommunalen Sozialausgaben. Diese Mittel haben nicht zuletzt die Finanzierung bundesgesetzlicher Leistungen im Blick (Konnexitätsprinzip).

Welches Ausmaß nimmt die Umverteilung an? Wie stünden die Länder samt ihren Gemeinden da, wenn der Bund nicht umverteilend eingreifen würde? Dieser Beitrag untersucht, wie sich die Verteilung der Einnahmen zwischen den Bundesländern und die Rangfolge der Länder bezüglich ihrer Einnahmen verändert.

2 Einnahmen und Verteilung

2.1 Eigene Einnahmen der Länder und Gemeinden vor Finanzkraftausgleich

Die wesentliche Einnahmequelle für Länder und Gemeinden sind Steuern und steuerähnliche Abgaben, welche im Jahr 2025 etwa 6.377 Euro pro Einwohner ausmachten (insgesamt 532,3 Milliarden Euro). Damit stehen die Steuern und steuerähnlichen Abgaben für gut drei Viertel der eigenen Einnahmen von 8.303 Euro pro Einwohner (insgesamt 693,0 Milliarden Euro) sowie für etwa zwei Drittel der gesamten Einnahmen nach Verteilung durch den Bund von 9.244 Euro pro Einwohner (insgesamt 771,6 Milliarden Euro). Betrachtet werden hier nur die Einnahmen der laufenden Rechnung; die Einnahmen der Kapitalrechnung bleiben aufgrund ihrer höheren Volatilität außen vor und sind mit einem Anteil von etwa vier Prozent sowohl an den eigenen als auch an den gesamten Einnahmen weitgehend vernachlässigbar (Statistisches Bundesamt, 2026a).

Die Steuereinnahmen der Länder setzen sich aus Anteilen an den Gemeinschaftsteuern sowie den Landessteuern zusammen. Bei den Anteilen an den Gemeinschaftsteuern dominieren die Einkommen- und Körperschaftsteuer (2.159 Euro pro Einwohner; insgesamt 180,2 Milliarden Euro) und die Umsatzsteuer (1.814 Euro pro Einwohner; insgesamt 151,4 Milliarden Euro) deutlich, wohingegen andere Einnahmequellen wie die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (131 Euro pro Einwohner; insgesamt 10,9 Milliarden Euro) weit weniger bedeutend sind. Der Großteil der Landessteuern wird über die Erbschaftsteuer (185 Euro pro Einwohner; insgesamt 15,4 Milliarden Euro) und die Grunderwerbsteuer (181 Euro pro Einwohner; insgesamt 15,1 Milliarden Euro) vereinnahmt. Auf der Ebene der Gemeinden setzen sich die Steuereinnahmen aus Anteilen an den Gemeinschaftsteuern – vor allem der Einkommensteuer (647 Euro pro Einwohner; insgesamt

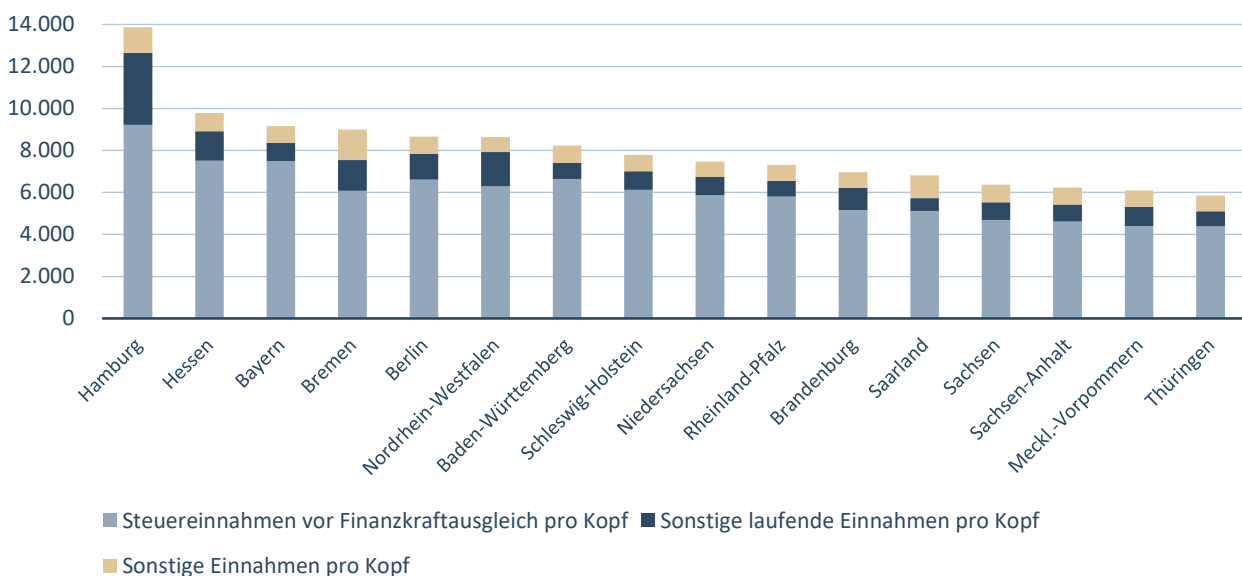
54,0 Milliarden Euro), weniger der Umsatzsteuer (104 Euro pro Einwohner; insgesamt 8,7 Milliarden Euro) – sowie den Gemeindesteuern zusammen, bei denen auf die Gewerbesteuer (829 Euro pro Einwohner; insgesamt 69,2 Milliarden Euro; netto nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) ein weit höheres Gewicht entfällt als auf die Grundsteuern (193 Euro pro Einwohner; insgesamt 16,1 Milliarden Euro).

Weit weniger bedeutend als die Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind die sonstigen laufenden Einnahmen, auf welche 1.127 Euro pro Einwohner entfallen (insgesamt 94,1 Milliarden Euro). Dazu zählen etwa Gebühren und sonstige Entgelte. Die sonstigen Einnahmen, zu denen etwa Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit zählen, machen 799 Euro pro Einwohner aus (insgesamt 66,7 Milliarden Euro).

Abbildung 2-1 zeigt die Werte pro Einwohner nach Bundesländern, wobei die Umverteilung der Umsatzeinnahmen durch den Finanzkraftausgleich ausgeblendet wird. Für alle Bundesländer sind hier die Einnahmen dargestellt, die sich bei einer Verteilung der Umsatzeinnahmen rein nach der Einwohnerzahl ergeben würden. Da die Länder den Satz der Grunderwerbsteuer sowie die Gemeinden die Hebesätze der Gewerbe- und der Grundsteuern selbst festlegen, sind die dargestellten Einnahmenunterschiede nicht nur auf eine abweichende Wirtschaftskraft, sondern auch auf verschiedene Steuerpolitiken zurückzuführen (siehe zur Gewerbesteuer DIHK, 2026). Die mit Abstand höchsten Einnahmen pro Einwohner verzeichnet Hamburg mit knapp 14.000 Euro, wobei sowohl die Steuereinnahmen als auch die sonstigen laufenden Einnahmen die Höchstwerte unter allen Bundesländern darstellen. Bei den sonstigen laufenden Einnahmen liegt dies an auffallend hohen Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Entgelten (u. a. Hafen). Die beiden anderen Stadtstaaten, die drei Geber-Flächenländer im Finanzkraftausgleich Hessen, Bayern und Baden-Württemberg sowie Nordrhein-Westfalen verzeichnen Einnahmen zwischen 8.000 Euro und 10.000 Euro pro Einwohner. Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz erreichen Werte zwischen 7.000 und 8.000 Euro, das Saarland und die neuen Bundesländer liegen zwischen 6.000 und 7.000 Euro – mit Ausnahme Thüringens, das auf 5.800 Euro pro Einwohner kommt.

Abbildung 2-1: Einnahmen der Länder und Gemeinden vor Finanzkraftausgleich

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025



Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

2.2 Gewinne und Verluste aus der Verteilung durch den Bund

Im Rahmen des Finanzkraftausgleichs werden die Steuereinnahmen vorab umverteilt. Seitdem der Finanzkraftausgleich im Jahr 2020 den Länderfinanzausgleich ersetzte, erfolgt diese Umverteilung zwischen den Ländern über die Umsatzsteuereinnahmen. Finanzkräftige Länder erhalten geringere Umsatzsteueranteile, als ihnen nach der reinen Einwohnerzahl zustünden, finanzschwache Länder dementsprechend höhere Anteile. Der Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuer verläuft rein horizontal, sodass die zusätzlichen Mittel für die Empfängerländer („Zuschlagsländer“) den ausbleibenden Mitteln für die Geberländer („Abschlagsländer“) entsprechen. Die finanzielle Belastung für den Bund liegt folglich bei null (siehe auch Hentze, 2017). Das Volumen der Umverteilung betrug im Jahr 2025 etwa 20,0 Milliarden Euro. Die Verteilung auf die einzelnen Länder ist aus Tabelle 2-1 ersichtlich.

Tabelle 2-1: Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich)

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025

Bremen	1.444,30
Berlin	1.141,17
Thüringen	1.062,08
Sachsen-Anhalt	919,70
Mecklenburg-Vorpommern	919,50
Sachsen	868,97
Saarland	693,91
Brandenburg	549,01
Rheinland-Pfalz	183,36
Niedersachsen	180,36
Schleswig-Holstein	113,91
Nordrhein-Westfalen	56,49
Hamburg	-177,06
Baden-Württemberg	-356,44
Hessen	-637,56
Bayern	-880,30
Alle Bundesländer	0,00

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026b; eigene Berechnungen

Im Detail werden beim Finanzkraftausgleich 63 Prozent des Unterschieds zwischen der Finanzkraft eines Landes und seiner Ausgleichsmesszahl ausgeglichen, positiv wie negativ (§ 10 Finanzausgleichsgesetz). Zur Berechnung der Finanzkraft werden nahezu die gesamten Steuereinnahmen eines Landes herangezogen, wobei ein Abschlag für gegebenenfalls erzielte hohe Einnahmезuwächse gewährt wird („Anreizprämie“). Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer werden um Unterschiede, die aus unterschiedlich hohen Steuersätzen

resultieren, bereinigt (siehe hierzu Buettner/Görbert, 2017; Buettner/Krause, 2018). Hinzu kommen die Einnahmen aus der Förderabgabe nach dem Bundesberggesetz (anteilig) sowie die Gemeindesteuereinnahmen. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer werden zu 75 Prozent erfasst, ebenso die Realsteuereinnahmen, welche zu bundeseinheitlich normierten Hebesätzen bewertet werden (§§ 7 und 8 Finanzausgleichsgesetz). Die Ausgleichsmesszahl setzt sich aus einer landes- und einer gemeindebezogenen Messzahl zusammen und beschreibt den Finanzbedarf. Sie wird jeweils berechnet als Produkt aus dem Bevölkerungsanteil des betrachteten Landes und den Einnahmen der Ländergesamtheit (mit den genannten Bestandteilen). Bei den Stadtstaaten wird sowohl bei der landes- als auch bei der gemeindebezogenen Messzahl die Einwohnerzahl durch Einwohnergewichte um 35 Prozent aufgewertet, um die höheren Bedarfe in städtischen Räumen abzubilden. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten eine Aufwertung nur der gemeindebezogenen Ausgleichsmesszahlen im Bereich von 2 bis 5 Prozent aufgrund unterstellter erhöhter Bedarfe in dünnbesiedelten Räumen.

Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuerverteilung erhalten zahlreiche Länder Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (siehe etwa Bundesministerium der Finanzen, 2025). Diese dienen zum einen dazu, die Steuerkraft über den eigentlichen Finanzkraftausgleich hinaus weiter anzugleichen („ergänzende Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs“). Konkret werden 80 Prozent des nach Finanzkraftausgleich noch bestehenden Unterschieds zu 99,75 Prozent der Ausgleichsmesszahl ausgeglichen. Zum anderen werden besondere Belastungen und Sachverhalte kompensiert. Dies umfasst eine unterdurchschnittliche kommunale Steuerkraft, einen Ausgleich für eine unterdurchschnittliche Forschungsförderung, eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit und hohe Kosten politischer Führung (zur Geschichte der Zuweisungen siehe Heinemann, 2021). Die Zuweisungen erfolgen vertikal, so dass sie eine finanzielle Belastung für den Bund darstellen. Im Jahr 2025 entfiel auf Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ein Volumen von 11,3 Milliarden Euro oder 135 Euro pro Einwohner. Tabelle 2-2 zeigt die einzelnen Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Bundesländern.

Tabelle 2-2: Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025

	Bundesergänzungszuweisungen			Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen		Summe
	Ergänzende Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs	Geringe kommunale Steuerkraft	Forschungsförderungsausgleich	Strukturelle Arbeitslosigkeit	Kosten politischer Führung	
Bremen	663,45	0,00	0,00	0,00	89,12	752,57
Thüringen	487,27	184,71	8,66	6,73	37,52	724,89
Sachsen-Anhalt	420,23	134,42	7,07	7,07	36,79	605,59
Meckl.-Vorpommern	420,03	111,20	9,53	6,35	49,57	596,69
Berlin	520,46	0,00	0,00	0,00	17,02	537,48
Sachsen	396,61	111,76	0,00	6,46	13,66	528,49
Saarland	314,69	94,31	7,94	0,00	70,48	487,42
Brandenburg	246,09	10,19	1,18	6,27	30,17	293,90
Rheinland-Pfalz	74,46	0,00	21,10	0,00	13,10	108,66
Niedersachsen	72,99	0,00	7,50	0,00	0,00	80,49
Schleswig-Holstein	41,91	0,00	4,06	0,00	24,67	70,64
Nordrhein-Westfalen	14,84	0,00	6,06	0,00	0,00	20,90
Baden-Württemberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bayern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hessen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hamburg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alle Bundesländer	105,24	16,95	3,92	0,98	8,25	135,35

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026b; eigene Berechnungen

Der finanziell bedeutendste Teil sind jedoch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen vom Bund, die über die Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen hinausgehen. Sie umfassten im Jahr 2025 etwa 67,2 Milliarden Euro oder 806 Euro pro Einwohner. Diese Mittel gehen nicht nur an Bundesländer, sondern auch direkt an Gemeinden. Sie sind nicht auf Bundesländer und Gemeinden beschränkt, die allgemein als bedürftig eingestuft wurden, sondern fließen in unterschiedlicher Höhe in alle Länder. Als Beispiel seien die Regionalisierungsmittel zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs genannt, die an die Länder fließen. Bedeutend ist auch der Bereich Sozialausgaben, wie etwa die Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung im Bürgergeld sowie Erstattungen für flüchtlingsbedingte Kosten. Hinzu kommen unter anderem Mittel im Bereich Schulen und Kinderbetreuung. In Tabelle 2-3 sind die gesamten Werte pro Einwohner für die einzelnen

Bundesländer dargestellt (für eine Übersicht ausgewählter Zahlungen siehe Bundesministerium der Finanzen, 2026b).

Tabelle 2-3: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen vom Bund ohne Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025

	Zuwendung
Bremen	1.533,85
Hamburg	1.224,78
Saarland	1.110,15
Berlin	1.053,84
Sachsen-Anhalt	989,41
Brandenburg	958,86
Schleswig-Holstein	940,77
Mecklenburg-Vorpommern	877,24
Nordrhein-Westfalen	852,40
Hessen	823,02
Thüringen	755,14
Niedersachsen	741,25
Rheinland-Pfalz	734,83
Sachsen	722,10
Baden-Württemberg	671,84
Bayern	653,72
Alle Bundesländer	805,67

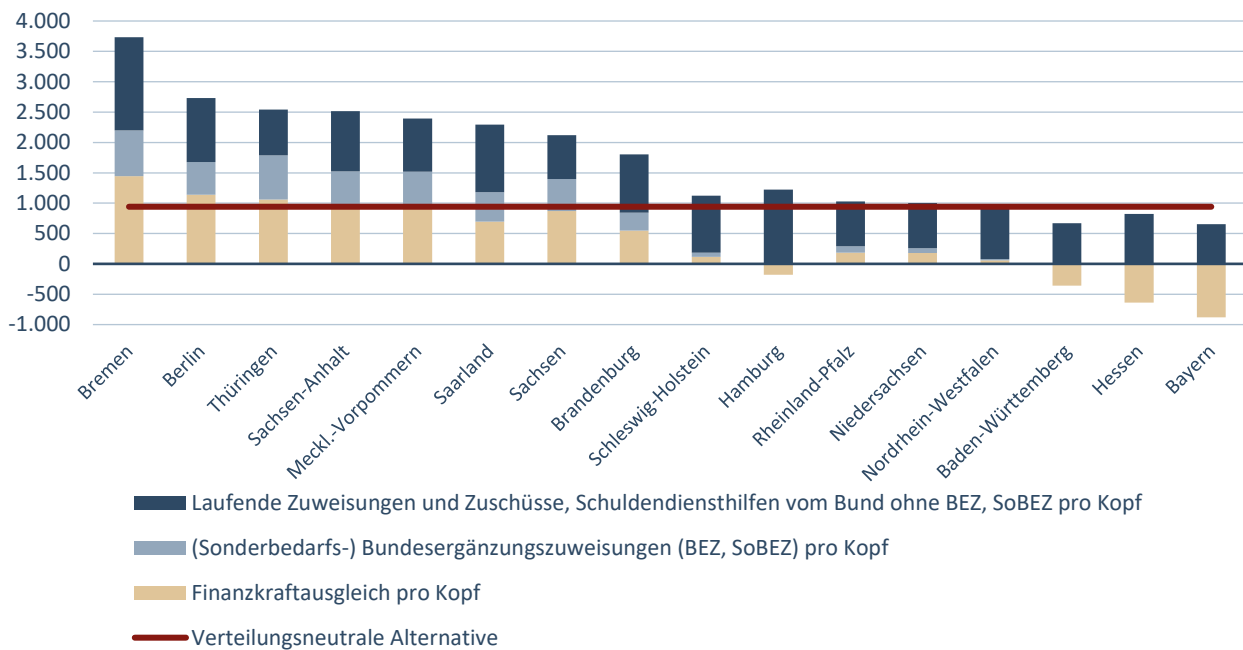
Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

Abbildung 2-2 zeigt die Effekte der Verteilung für die einzelnen Bundesländer, bestehend aus Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, weiteren laufenden Zuweisungen und Zuschüssen sowie Schuldendiensthilfen. Bei einer neutralen, also gleichmäßigen Verteilung der Mittel auf alle Einwohner Deutschlands erhielten alle Länder Bundesmittel in Höhe von 941 Euro pro Einwohner. Erwartungsgemäß zeigen sich in Bremen, Berlin, den neuen Bundesländern sowie im Saarland die größten Verteilungsgewinne. Diese Länder erhalten Bundesmittel in Höhe von 1.802 Euro pro Einwohner in Brandenburg bis 3.731 Euro in Bremen und somit deutlich mehr als in der verteilungsneutralen Alternative. Kaum Effekte zeigen sich in Schleswig-Holstein, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Mit Werten von 929 Euro bis 1.126 Euro pro Einwohner liegen diese Länder nahe an der verteilungsneutralen Alternative. Deutlich schlechter als in der verteilungsneutralen Alternative ergeht es hingegen Baden-Württemberg und Hessen, welche lediglich 316 Euro und 185 Euro pro Einwohner erhalten. Bayern erhält als einziges Bundesland keine zusätzlichen Mittel, sondern muss vielmehr 226 Euro pro Einwohner abgeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der laufenden Zuweisungen und Zuschüsse

im Sinne der Veranlassungskonnexität unterschiedliche Belastungen in den Bundesländern abbilden, hervorgerufen etwa durch unterschiedliche Fallzahlen im Sozialbereich. Die gewählte Darstellung zeigt den Umfang der Umverteilung auf, ohne zu bewerten, ob die Umverteilung sachgerecht ist.

Abbildung 2-2: Verteilung durch den Bund an Länder und Gemeinden sowie verteilungsneutrale Alternative

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025

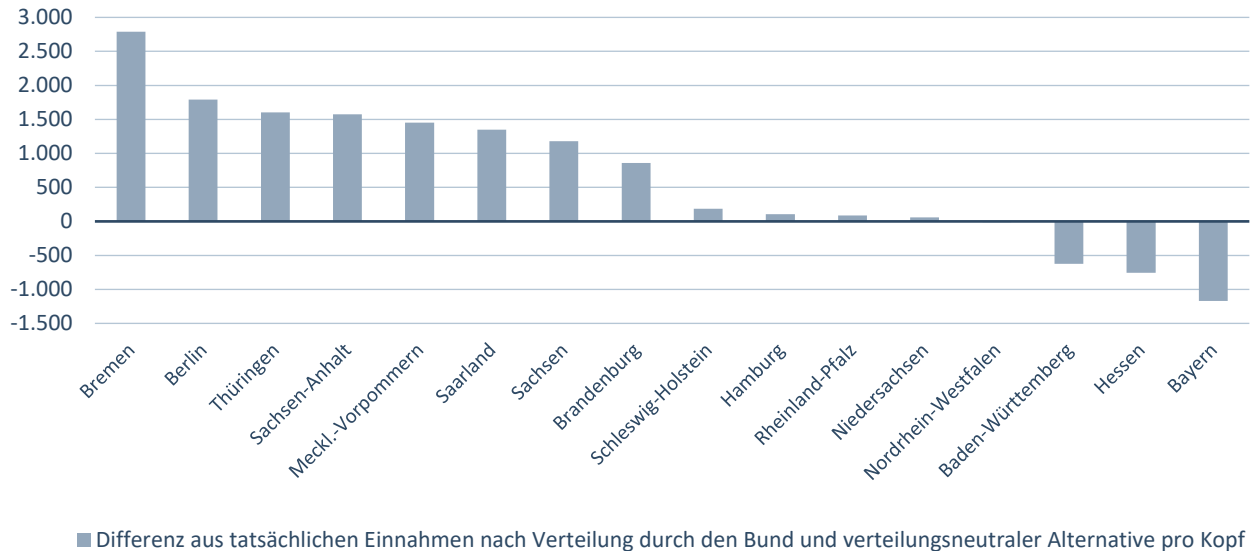


Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

Berechnet man die Differenz der erhaltenen Bundesmittel zur verteilungsneutralen Alternative, so ist der Verlust pro Einwohner in Bayern mit 1.168 Euro gar vierstellig, wie Abbildung 2-3 zeigt. Vereinfacht ausgedrückt: Um diesen Betrag würde Bayern besser dastehen, wenn alle Bundesländer die gleiche Struktur und den gleichen Wohlstand wie Bayern hätten und zudem vom Bund gleich behandelt würden. Hessen und Baden-Württemberg verlieren 756 Euro und 626 Euro pro Einwohner, Nordrhein-Westfalen 11 Euro. Demgegenüber liegen die Gewinne in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im zweistelligen, in Hamburg und Schleswig-Holstein im niedrigen dreistelligen Bereich. In den neuen Bundesländern und dem Saarland liegen die Gewinne bei 861 Euro bis 1.601 Euro pro Einwohner, in Berlin bei 1.791 Euro und in Bremen gar bei 2.790 Euro pro Einwohner. Lässt man die fünf Länder beiseite, die nahe der Nulllinie liegen, kann festgehalten werden, dass effektiv die 30,8 Millionen Einwohner von drei Geberländern die 17,8 Millionen Einwohner in acht Nehmerländern mitfinanzieren.

Abbildung 2-3: Vergleich der tatsächlichen Einnahmen nach Verteilung durch den Bund mit verteilungsneutraler Alternative

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025



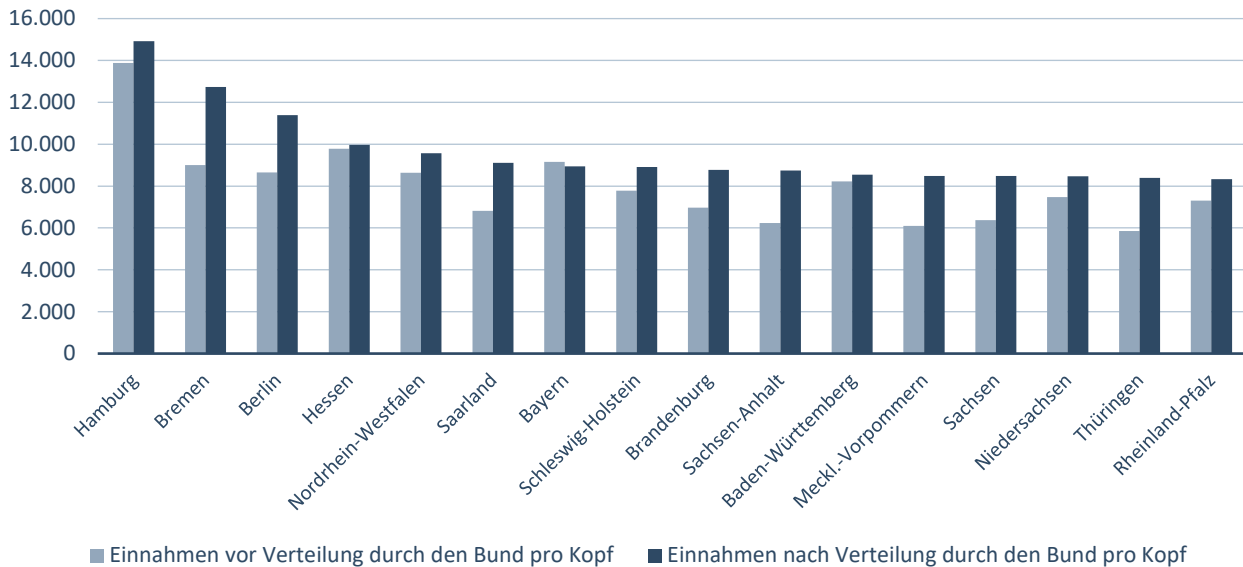
Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

2.3 Gesamteinnahmen vor und nach Verteilung durch den Bund

Die dargestellten Zahlen ermöglichen, die Einnahmen vor Verteilung mit den Einnahmen nach Verteilung zu vergleichen – siehe Abbildung 2-4. Markant ist etwa der Vergleich zwischen Bayern und dem Saarland. Vor Verteilung lagen die bayerischen Einnahmen um 2.345 Euro pro Einwohner höher als im Saarland, nach Verteilung liegt Bayern hingegen 172 Euro pro Einwohner hinter dem Saarland. Ähnliches zeigt sich beim Vergleich von Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg. Aus einem Vorsprung Baden-Württembergs von 1.995 Euro pro Einwohner wurde ein Rückstand von 203 Euro. Das Phänomen trifft gleichwohl nicht nur die großen Geberländer im Finanzkraftausgleich. So lag auch Rheinland-Pfalz vor Verteilung noch 1.218 Euro vor Mecklenburg-Vorpommern, nach Verteilung jedoch 148 Euro dahinter. Gleichwohl verschiebt sich die Verteilung nicht vollends: Die Korrelation zwischen „vor Verteilung“ und „nach Verteilung“ fällt mit einem Wert von 0,84 recht hoch aus.

Abbildung 2-4: Einnahmen von Ländern und Gemeinden vor und nach Verteilung durch den Bund

Angaben in Euro pro Einwohner, 2025



Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

Wie sich aus Tabelle 2-4 ablesen lässt, wird die Rangfolge der Bundesländer durch die Verteilung deutlich verändert. In der Rangliste gewinnt das Saarland sechs Plätze (von 12 auf 6), Sachsen-Anhalt vier Plätze (von 14 auf 10) und Mecklenburg-Vorpommern drei Plätze (von 15 auf 12). Bayern hingegen verliert vier Plätze (von 3 auf 7), ebenso wie Baden-Württemberg (von 7 auf 11). Niedersachsen büßt fünf Plätze ein (von 9 auf 14), Rheinland-Pfalz gar sechs Plätze (von 10 auf 16). Bei den weiteren Bundesländern zeigen sich Verschiebungen um maximal zwei Positionen. Hinzuweisen ist indes darauf, dass die Einnahmen nach Verteilung durch den Bund im Mittelfeld und im unteren Bereich nah beieinander liegen. Das sechstplatzierte Saarland weist einen um lediglich 9 Prozent höheren Wert auf als das Schlusslicht Rheinland-Pfalz. Kleine Verschiebungen in den Werten können somit zu deutlichen Verschiebungen der Rangpositionen führen.

Tabelle 2-4: Veränderung der Einnahmen-Rangposition durch die Verteilung durch den Bund

Vergleich vor und nach Verteilung durch den Bund, 2025

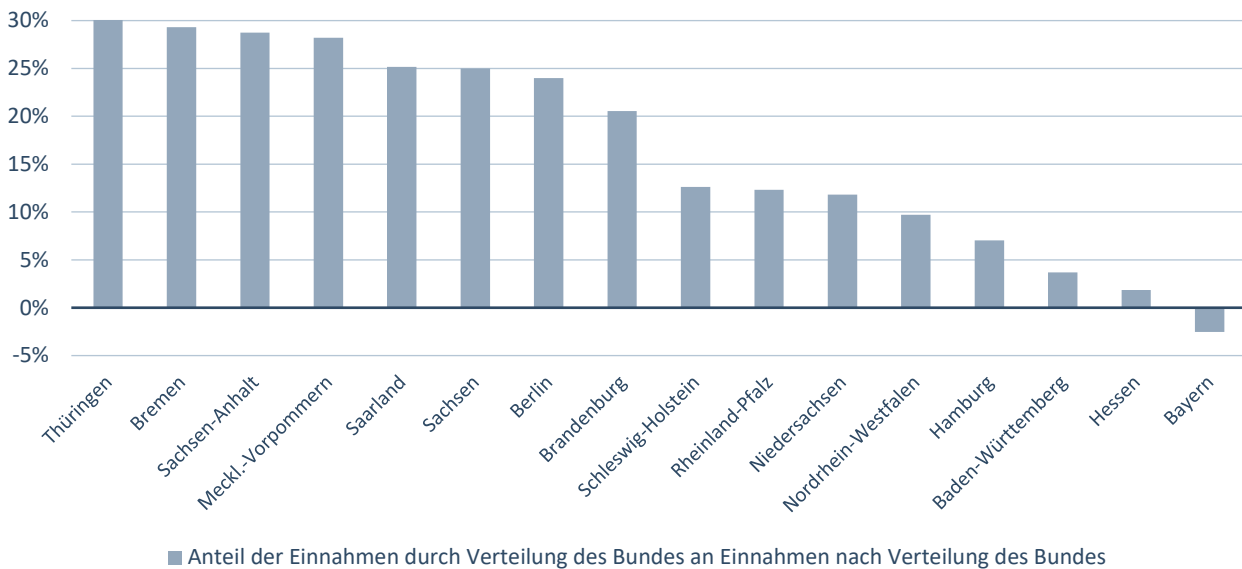
	Differenz Rangposition	Rangposition vor Verteilung	Rangposition nach Verteilung
Saarland	6	12	6
Sachsen-Anhalt	4	14	10
Meckl.-Vorpommern	3	15	12
Berlin	2	5	3
Brandenburg	2	11	9
Bremen	2	4	2
Nordrhein-Westfalen	1	6	5
Thüringen	1	16	15
Hamburg	0	1	1
Schleswig-Holstein	0	8	8
Sachsen	0	13	13
Hessen	-2	2	4
Baden-Württemberg	-4	7	11
Bayern	-4	3	7
Niedersachsen	-5	9	14
Rheinland-Pfalz	-6	10	16

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

Wie stark hängen die einzelnen Länder am Tropf der Umverteilung? Aus Abbildung 2-5 geht hervor, dass beim Spitzenreiter Thüringen die verteilten Einnahmen 30,3 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachen. Auch in den weiteren neuen Bundesländern, Bremen, Berlin und dem Saarland liegen die Anteile bei über 20 Prozent. Lediglich rund 10 Prozent sind es in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Hamburg kommt auf 7,0 Prozent, Baden-Württemberg auf 3,7 Prozent und Hessen auf 1,9 Prozent. Für Bayern ergibt sich aufgrund des Umverteilungsverlustes ein negativer Wert. Während es für die eine Hälfte der Länder verkraftbar oder gar wünschenswert erscheint, wenn die Umverteilung durch den Bund wegfiel, sind die Mittel für die andere Hälfte der Länder von erheblicher Bedeutung.

Abbildung 2-5: Relative Bedeutung der Verteilung durch den Bund

Angaben in Prozent der Gesamteinnahmen von Ländern und Gemeinden, 2025



Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; eigene Berechnungen

2.4 Einige absolute Zahlen

Bis hierhin wurden sämtliche Werte pro Einwohner ausgewiesen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern zu ermöglichen. In Tabelle 2-5 werden die wesentlichen Zahlen des Jahres 2025 in Milliarden Euro dargestellt, wodurch die Dimension der Umverteilung besser greifbar wird. Es lässt sich nachvollziehen, wie sich aus den originären Einnahmen der Länder und Gemeinden vor Verteilung des Bundes Schritt für Schritt die Einnahmen nach Verteilung ergeben. Zudem werden die Einnahmen nach Verteilung durch den Bund mit der verteilungsneutralen Alternative verglichen.

Es wird deutlich, dass Bayern mit 11,7 Milliarden Euro knapp 60 Prozent sowie Hessen und Baden-Württemberg mit je 4,0 Milliarden Euro jeweils 20 Prozent zur Finanzierung des Finanzkraftausgleichs über die Umsatzsteuer beitragen; Hamburgs Beitrag liegt bei 0,3 Milliarden Euro oder 1,7 Prozent (zur Diskussion in Bayern siehe Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2026; Lenk et al., 2023). Die größten Profiteure sind absolut gesehen Berlin (4,2 Milliarden Euro) und Sachsen (3,5 Milliarden Euro). Diese beiden Nehmerländer sind mit jeweils rund 2 Milliarden Euro auch die größten Nutznießer der Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, welche vom Bund finanziert werden und den Geberländern im Finanzkraftausgleich nicht zukommen. Bei den weiteren laufenden Zuweisungen und Zuschüssen sowie Schuldendiensthilfen vom Bund ist erwartungsgemäß Nordrhein-Westfalen als einwohnerstärkstes Bundesland der größte Empfänger (15,3 Milliarden Euro), mit Abstand gefolgt von den beiden nächstgrößeren Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (8,7 und 7,6 Milliarden Euro).

In der Gesamtschau lässt sich erkennen, dass Bayern um 3,0 Milliarden Euro schlechter abschneidet, als wenn der Bund keine Mittel verteilen würde und die Umsatzsteuer vollumfänglich nach Einwohnerzahl verteilt würde (118,4 statt 121,4 Milliarden Euro Gesamteinnahmen). Bei neutraler Verteilung der Bundesmittel auf alle Einwohner Deutschlands würde sich Bayern gegenüber den tatsächlichen Einnahmen nach Verteilung durch den Bund hingegen um 15,5 Milliarden Euro besserstellen. Umgekehrt verbessert sich Berlin durch die

Verteilung des Bundes von 32,0 auf 42,1 Milliarden Euro. Bei neutraler Verteilung der Bundesmittel auf alle Einwohner Deutschlands wäre Berlin um 6,6 Milliarden Euro schlechter gestellt als es mit den tatsächlichen Einnahmen nach Verteilung durch den Bund der Fall ist.

Tabelle 2-5: Absolute Einnahmen vor und nach Verteilung durch den Bund

Angaben in Milliarden Euro, 2025

	Einnahmen vor Verteilung durch Bund	Finanz- kraft- ausgleich	(Sonder- bedarfs-) Bundeser- gänzungs- zuweisun- gen	Weitere laufende Zuweisun- gen und Zuschüsse, Schulden- diensthilfen	Einnahmen nach Verteilung durch Bund	Vergleich mit verteilungs- neutraler Alternative
Baden-Württemberg	92,4	-4,0	0,0	7,6	96,0	-7,0
Bayern	121,4	-11,7	0,0	8,7	118,4	-15,5
Berlin	32,0	4,2	2,0	3,9	42,1	6,6
Brandenburg	17,8	1,4	0,8	2,4	22,4	2,2
Bremen	6,4	1,0	0,5	1,1	9,0	2,0
Hamburg	25,9	-0,3	0,0	2,3	27,9	0,2
Hessen	61,4	-4,0	0,0	5,2	62,6	-4,7
Meckl.-Vorpommern	9,6	1,4	0,9	1,4	13,4	2,3
Niedersachsen	59,8	1,4	0,6	5,9	67,8	0,5
Nordrhein-Westfalen	155,3	1,0	0,4	15,3	172,1	-0,2
Rheinland-Pfalz	30,1	0,8	0,4	3,0	34,4	0,4
Saarland	6,9	0,7	0,5	1,1	9,2	1,4
Sachsen	25,6	3,5	2,1	2,9	34,2	4,7
Sachsen-Anhalt	13,2	2,0	1,3	2,1	18,5	3,3
Schleswig-Holstein	23,0	0,3	0,2	2,8	26,4	0,5
Thüringen	12,2	2,2	1,5	1,6	17,4	3,3
Alle Bundesländer	693,0	+/- 20,0	11,3	67,2	771,6	+/- 27,4

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, 2026a; Statistisches Bundesamt, 2026a; 2026b; eigene Berechnungen

2.5 Ein Blick zurück: Die Jahre 2020 bis 2025

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Finanzkraftausgleichs ist im Jahr 2020 in Kraft getreten. Es stellt sich die Frage, ob sich die dargestellten Ergebnisse für das Jahr 2025 auch in den vorangegangenen Jahren zeigten. Hierzu werden im Folgenden die Jahre 2020 bis 2025 in Summe betrachtet (inflationsbereinigt), folglich der gesamte bisherige Zeitraum, in dem der Finanzkraftausgleich zur Anwendung gekommen ist.

Die Ergebnisse für den gesamten Zeitraum bestätigen das Bild, das sich für das Jahr 2025 gezeigt hat. Bei den Abweichungen handelt es sich um Nuancen; lediglich drei Beobachtungen sollten nicht unerwähnt bleiben. Erstens: Rheinland-Pfalz war im Jahr 2025 zwar bessergestellt als in der verteilungsneutralen Alternative (Abbildung 2-3), im Zeitraum 2020 bis 2025 in Summe jedoch schlechtergestellt, da der Biontech-Sondereffekt das Land zwischenzeitlich zum Geberland im Finanzausgleich machte (Fiesel et al., 2022). Zweitens: Mecklenburg-Vorpommern erreichte bei den Einnahmen pro Einwohner nach Verteilung durch den Bund im Zeitraum 2020 bis 2025 in Summe noch Rang sieben (statt Rang zwölf im Jahr 2025; siehe Abbildung 2-4), und gewann somit nicht nur drei, sondern sechs Plätze in der Rangliste (Tabelle 2-4). Drittens: Bayern kam im Zeitraum 2020 bis 2025 in Summe noch auf einen leicht positiven Saldo der Umverteilung durch den Bund. Der im Jahr 2025 sichtbare negative Saldo ist in der Betrachtung einzelner Jahre erst seit dem Jahr 2023 gegeben (Abbildung 2-2 und Abbildung 2-5).

3 Diskussion

Der Finanzausgleich verfolgt die Absicht, die Rangfolge der Bundesländer nicht zu verändern (siehe Bundesministerium der Finanzen, 2026a). Bereits die Berücksichtigung etwa der Bundesergänzungszuweisungen für unterdurchschnittliche kommunale Steuerkraft kann dazu führen, dass dieses Ziel verfehlt wird. In den vorliegenden Berechnungen wird das Ziel aus einem weiteren Grund nicht erreicht: Während der Finanzausgleich auf die Finanzkraft abstellt, werden in diesem Beitrag die Einnahmen in Gänze betrachtet. Die beiden Größen Finanzkraft und Einnahmen unterscheiden sich in zwei wesentlichen Punkten. Erstens werden bei der Finanzkraft nicht die gesamten Einnahmen berücksichtigt. So bleiben Einnahmen etwa aus Gebühren oder wirtschaftlicher Tätigkeit außen vor; zudem werden die kommunalen Einnahmen nur anteilig erfasst. Zweitens werden in der Finanzkraftbetrachtung Steuereinnahmen nivelliert, wenn Länder und Gemeinden über den Steuer- oder Hebesatz selbst entscheiden können. Berücksichtigt werden dann diejenigen Einnahmen, die sich bei Erhebung eines bundesweit einheitlichen Steuer- oder Hebesatzes ergeben hätten. Neben dem Finanzausgleich sowie den Bundesergänzungszuweisungen und den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen beeinflussen auch die weiteren laufenden Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen die Verteilung der Einnahmen.

Die Berechnungen im vorliegenden Beitrag zeigen, wie der Bund die Verteilung insgesamt verändert und über welche Einnahmen die Länder samt Gemeinden bei neutraler Verteilung durch den Bund verfügen würden – unter der Annahme, dass sich die Politiken der Länder und Gemeinden dadurch nicht veränderten. Wie die Ergebnisse zeigen, verschieben sich die Einnahmen der Länder und Gemeinden teils deutlich durch die Verteilung des Bundes. So profitieren die neuen Länder ebenso wie das Saarland, Bremen und Berlin von den Verteilungsmaßnahmen, die meisten dieser Länder derart stark, dass sie einige alte Bundesländer überholen, die vor Verteilung noch deutlich höhere Einnahmen aufwiesen. Daraus erwachsen negative Anreize zur Einnahmeerzielung. So kommen finanzschwache Länder auch ohne große Anstrengungen nahe an den Bundesdurchschnitt, finanzstarke Länder hingegen müssen einen Großteil ihrer zusätzlichen Einnahmen abgeben (siehe Bury et al., 2024; Heinemann, 2023; Scherf, 2020). Die „Anreizprämie“, die der Bund im Finanzausgleich Ländern mit stark steigenden Einnahmen gewährt, ist ein Eingeständnis der schwachen Anreize.

Nicht betrachtet wurde, ob die Verteilung durch den Bund diejenigen finanziellen Lasten der Bundesländer und Gemeinden adäquat abbildet, die aus Bundesgesetzgebung folgen. Bei strikter Beachtung der Veranlassungskonnexität vor allem in der Sozialgesetzgebung sind Bundesländer mit hohen Fallzahlen auch mit

höheren Bundesmitteln auszustatten (siehe etwa Freier et al., 2025; Geißler, 2017). Die umverteilenden Maßnahmen des Bundes werden zumindest zum Teil mit dem Konnexitätsprinzip begründet und beabsichtigen ferner, auf das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse einzuzahlen. Im vorliegenden Beitrag wird erkennbar, in welchem Umfang Umverteilung unter anderem im Sinne dieser beiden Ziele stattfindet. Die Veranlassungskonnexität sollte ein wichtiges Leitbild im deutschen Finanzföderalismus sein; dies gilt umso mehr, weil die Einnahmeautonomie der Bundesländer gegenwärtig im Wesentlichen nur die Grunderwerbsteuer umfasst und somit schwach ausgeprägt ist (siehe etwa Riedel/Simmler, 2024).

Es ist darauf hinzuweisen, dass hier nur die Finanzströme und keine weiteren Maßnahmen des Bundes mit positiven Wirkungen für Länder und Gemeinden abgebildet wurden. Wenn etwa die Autobahn GmbH in einem Bundesland die Autobahnen ausbaut, ist dies in den Finanzströmen nicht erfasst, da die bundeseigene GmbH die Mittel direkt selbst verbaut. Weitere bundespolitische Maßnahmen, die einzelnen Ländern zugutekommen und in den Finanzströmen nicht erfasst werden, umfassen etwa allgemein die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen (siehe Dörr et al., 2022) oder speziell die Förderung bundeseigener Forschungseinrichtungen.

4 Abstract

To ensure equivalent living conditions, the federal government influences the revenues of the states and municipalities. Under the fiscal equalization system, financially weak states receive surpluses in the distribution of sales tax revenues, while financially strong states must accept shortfalls. In addition, the federal government provides federal supplemental grants and federal supplemental grants for special needs to further strengthen financially weak states. In addition, there are other ongoing allocations and grants to states and municipalities, such as those for local passenger rail transit, social spending, and debt service assistance.

Regardless of whether redistribution is justified by the principle of connectivity or is based on other motives, it is interesting to consider the extent of this redistribution. What would be the situation for the states and their municipalities if the federal government did not intervene to redistribute funds? This article examines how the distribution of revenue among the federal states and the ranking of the states in terms of revenue are changing. The results show that, as expected, the new federal states, Berlin, Bremen, and Saarland benefit from this distribution, at the expense of Bavaria, Hesse, and Baden-Württemberg. The remaining federal states receive roughly the same amount of funding as they would under a neutral distribution among all residents of Germany. Bavaria, for example, loses 1,168 euros per resident compared to a neutral distribution, while Bremen gains 2,790 euros per resident. This results in shifts in the revenue ranking of up to six positions, so that states that are inherently low-revenue end up, in part, better off than states that are inherently high-revenue because of the federal government's distribution.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich)	7
Tabelle 2-2: Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen	9
Tabelle 2-3: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen vom Bund ohne Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	10
Tabelle 2-4: Veränderung der Einnahmen-Rangposition durch die Verteilung durch den Bund	14
Tabelle 2-5: Absolute Einnahmen vor und nach Verteilung durch den Bund	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Einnahmen der Länder und Gemeinden vor Finanzkraftausgleich.....	6
Abbildung 2-2: Verteilung durch den Bund an Länder und Gemeinden sowie verteilungsneutrale Alternative	11
Abbildung 2-3: Vergleich der tatsächlichen Einnahmen nach Verteilung durch den Bund mit verteilungsneutraler Alternative	12
Abbildung 2-4: Einnahmen von Ländern und Gemeinden vor und nach Verteilung durch den Bund.....	13
Abbildung 2-5: Relative Bedeutung der Verteilung durch den Bund	15

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2026, Füracker: Entlastungen beim Finanzkraftausgleich sind ein erster Schritt, ohne echte Reform allerdings nur ein Tropfen auf den heißen Stein, <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/26208/> [12.5.2026]

Buettner, Thiess / Görbert, Tobias, 2017, Übereivellierung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer im künftigen Finanzausgleich, in: Wirtschaftsdienst, 97. Jg., Nr. 5, S. 360–362

Buettner, Thiess / Krause, Manuela, 2018, Föderalismus im Wunderland: Zur Steuerautonomie bei der Grunderwerbsteuer, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 19. Jg., Nr. 1, S. 32–41

Bundesministerium der Finanzen, 2025, Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2025, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bund-laender-finanzenbeziehungen-2025.html [29.4.2026]

Bundesministerium der Finanzen, 2026a, Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Jahr 2025, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/04/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-3-bundesstaatlicher-finanzausgleich-2025.html> [29.4.2026]

Bundesministerium der Finanzen, 2026b, Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/entlastungen-der-kommunen-durch-den-bund-tabelle.html [30.9.2026]

Bury, Yannick / Feld, Lars P. / Burret, Heiko T., 2024, Skimming the achieved? Quantifying the fiscal incentives of the German fiscal equalization scheme and its reforms since 1970, in: Economics of Governance, Nr. 25, S. 291–334

DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer, 2026, Gewerbesteuer-Hebesätze, <https://www.dihk.de/de/serviceportal/fuer-gewerbetreibende-unternehmer/gewerbesteuer-hebesaetze> [7.5.2026]

Dörr, Luisa et al., 2022, Ansiedlungen von Behörden in strukturschwachen Regionen, BBSR-Online-Publikation, <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2022/bbsr-online-12-2022-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2> [6.5.2026]

Fiesel, Robert / Kanzler, Kristof / Weiß, Reinhold, 2022, Biontechs Steuerbooster und seine Nebenwirkungen auf das Finanzgefüge, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg., Nr. 2, S. 114–122

Freier, Ronny / Geißler, René / Raffer, Christian / Scheller, Henrik, 2025, Kommunalen Finanzreport 2025. Knappe Kassen, große Aufgaben, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/Finanzreport2025.pdf [6.5.2026]

Geißler, René, 2017, Die Nettobelastung der Kommunen aus Sozialausgaben. Regionale Entwicklungen im Zuge wachsender Transfers und Steuereinnahmen, LebensWerte Kommune, Ausgabe 2, https://www.ber-telsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/79_Nachhaltige_Finzen/2017_2_NettoBelastKommunen_2017_final.pdf [7.5.2026]

Heinemann, André W., 2021, Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern: erste Ergebnisse und Bewertungen, in: Wirtschaftsdienst, 101. Jg., Nr. 7, S. 544–551

Heinemann, André W., 2023, Finanzkraftausgleich 2022: Rheinland-Pfalz bleibt finanzstark, in: Regionalentwicklung und Finanzpolitik Aktuell, 23. Jg., Nr. 1, S. 1–11

Hentze, Tobias, 2017, Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs. Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, IW-Policy Paper, Nr. 16, Köln

Lenk, Thomas / Bender, Christian / Botta, Fabio, 2023, Der bundesstaatliche Finanzausgleich als Mittel zur politischen Positionierung, in: Wirtschaftsdienst, 103. Jg., Nr. 11, S. 762–769

Riedel, Nadine / Simmler, Martin, 2024, Fiskalföderalismus in Deutschland – Was zu tun ist, in: Wirtschaftsdienst, 104. Jg., Nr. 11, S. 747–753

Scherf, Wolfgang, 2020, Länderfinanzausgleich 2020: Neue Form – alte Probleme, in: Wirtschaftsdienst, 100. Jg., Nr. 8, S. 601–607

Statistisches Bundesamt, 2026a, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2025, EVAS-Nummer 71511, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Ausgaben-Einnahmen/Publikationen/publikationen-innen-kassenergebnisse.html> [29.4.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026b, Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12411/table/12411-0010> [20.7.2026]